

Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Antworttabelle Konsultation

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <u>PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch</u> - bis 2. Juni 2023
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir danken für die Möglichkeiten der Stellungnahme zur Überarbeitung der Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien und Jugendförderung FKJV. Folgend geben wir gerne unsere Haltung im Grundsatz und zu den einzelnen Artikeln bekannt.</p> <p>Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine und der damit einhergehenden Wettbewerbssituation unter den Kindertagesstätten (Kita) im Kanton Bern, haben verbindliche Qualitätsstandards an Bedeutung gewonnen. Die FKJV hat diesen Aspekt inhaltlich aufgenommen. Die Verordnung schießt aber, insbesondere bezüglich Regulierungsumfang und Detaillierungsgrad, «über das Ziel hinaus». Exemplarisch dafür steht Art. 13 a). Er ist schwer lesbar, damit schwierig zu verstehen und entsprechend anspruchsvoll in der Praxis umzusetzen. Eine praxistaugliche, schlanke Verordnung mit Fokus auf Qualität und Kindeswohl wäre angebracht.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Der Fachkräftemangel ist eine grosse Herausforderung für die Branche. Das zuverlässige Betreuungsnetz der Kitas, auf das sich auch der Kanton Bern z.B. bei der sprachlichen Frühförderung, stützt, bröckelt. In dieser Situation braucht es pragmatische «Sofort-Lösungen». Gleichzeitig dürfen diese jedoch nicht einzig auf Kosten der Qualitätsstandards gehen.</p> <p>Der Kanton hat erkannt, dass einige Bestimmungen der FKJV in der Praxis nicht verstanden wurden und die Verordnung zu vielen Unklarheiten aber auch zu Problemen im Vollzug führte. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wir grundsätzlich positiv. Sie gehen in die richtige Richtung, können aus unserer Sicht die Umsetzungsproblematik aber «nur teilweise heilen».</p> <p>Die Finanzen werden in der Konsultation gänzlich ausgeschlossen. Es ist uns wichtig folgende Punkte festzuhalten: Seit Einführung der Betreuungsgutscheine ist der Kantonsanteil unverändert bei maximal CHF 100.00/Kind/Tag. Lohnentwicklungen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Teuerung und damit einhergehende steigende Betriebskosten müssen aktuell ausschliesslich über die Tarife aufgefangen werden und gehen einzig zu Lasten der Eltern. Gerade für Familien mit geringem Einkommen ist diese jährlich steigende finanzielle Belastung kaum mehr tragbar.</p>	<p>Die Finanzierung durch die öffentliche Hand (Betreuungsgutscheine) muss dynamisch sein. Sie soll eine Lohnentwicklung beinhalten und die Teuerung ausgleichen. Jährlich schliessen rund 300 junge Menschen ihre Ausbildung im Kanton Bern zur Fachperson Betreuung ab. Nur bei guten Rahmen- und Anstellungsbedingungen bleiben diese Leute im Berufsfeld tätig. Dies bedingt eine bessere Finanzierung der Branche.</p> <p>Als kurzfristige Massnahme sind die Ausbildungsbeiträge für Kitas, die Lernende ausbilden, wieder zu gewähren.</p>
Artikel 1		
Artikel 4	<p>Bewilligungspflicht:</p> <p>b) die Präzisierung wird aufgrund der klaren Abgrenzung ausdrücklich unterstützt.</p>	
Art 12 e	<p>Wichtige Bemerkung zum bestehenden Artikel 12e FKLV, welcher leider nicht Teil der Revision ist:</p> <p>In diesem Artikel steht, dass Kita's in ihrem pädagogischen Konzept aufzeigen müssen, wie Kinder mit besonderen</p>	<p>Vorschlag Erweiterung Artikel 12e: Es wird aufgezeigt, wie die Integration und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt werden. Die Betreuung von</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 13	<p>Bedürfnissen integriert werden. In den Ausführungen dazu steht «eine generelle Verweigerung, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, ist nicht zulässig».</p> <p>FaBeK's sind nicht ausgebildet für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (ausser sie haben ihre Ausbildung in einem entsprechenden Betrieb absolviert, FaBeB).</p> <p>Kitas erhalten einen Zuschlag von CHF 50.00 pro Tag und Kind. Kinder mit besonderen Bedürfnissen brauchen Sozial- oder Heilpädagoginnen, welche sie fördern und unterstützen. Mit CHF 50.00 kann eine solche Fachperson im besten Fall für 45 Minuten engagiert werden. Damit wird die Kita dem Kind nicht gerecht.</p> <p>Es ist stossend, dass das Wohl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht an erster Stelle steht. Heute werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kita's aufgenommen, ohne dass qualifiziertes Personal adäquat eingesetzt wird.</p> <p>Ähnlich wie in der Volksschule wird hier die Integration zwar gefordert und einverlangt, die Qualität der Arbeit aber nicht sichergestellt. Die Integration ist klar zu unterstützen, dazu braucht es aber das dafür nötige Fachpersonal. Aus unserer Sicht müsste die GSI die Chance nutzen und hier nachbessern.</p> <p>Personal:</p> <p>Die geänderten Vorgaben zum Personal werden grundsätzlich begrüsst. Wir betrachten sie als pragmatische «Sofort-Lösung» auch im Kontext des akuten Fachkräftemangels.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass den Leitungen der Kita's mehr Verantwortung und Kompetenzen zugestanden wird in Bezug auf die Beurteilung und Einsatz des Personals.</p>	<p>Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist durch qualifiziertes Personal (z.B. Heil-/Sozialpädagogik) sicherzustellen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Es ist zu hinterfragen, ob die Anforderungen in Art. 14 für diese zusätzliche Verantwortung noch adäquat sind; insbesondere die drei Jahre Praxiserfahrung.</p> <p>a) Es wird grundsätzlich begrüsst, dass Assistenzpersonal, an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden kann.</p> <p>b) Spielgruppenleitende gelten in einer Kita demnach als Assistenzpersonal. Ihre Ausbildung beträgt 10 Samstagnachmittage. Unter diesem Aspekt scheint es nicht verhältnismässig, dass Lernende im ganzen ersten Lehrjahr nicht als Assistenzpersonen gelten sollen. Spätestens nach dem ersten Ausbildungsquartal haben die Lernenden im ersten Lehrjahr die Spielgruppenleitenden punkto Ausbildung eingeholt. Es wäre folglich richtig, dass 1. Jahr-Lernende ab dem zweiten Quartal, oder mindestens ab dem 2. Semester auch als Assistenzpersonal gelten. Dies würde die interne Organisation in den Kita's wesentlich erleichtern.</p> <p>Zusatzbemerkung: Spielgruppenleitende betreuen in ihrer Funktion (ausserhalb einer Kita) bis zu 10 Kleinkinder alleine; dies scheint mit dem geplanten Einsatz in der Kita nicht kohärent. Wie erklärt sich die GSI diesen Umstand?</p> <p>e) Die neue Formulierung wird begrüsst. Die damit geschaffene Perspektive für übriges Personal, sich mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einer Kita zu Assistenzpersonal zu entwickeln, bewerten wir positiv.</p>	<p>b) Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Absatz 1 im ersten Ausbildungsjahr ab dem zweiten Quartal (alternativ: ab dem zweiten Semester) und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr-bzw. Lehrjahr, wenn sie einen ausreichenden Lern- und Erfahrungsstand aufweisen,</p>
Artikel 13a	<p>Betreuungsverantwortung:</p> <p>Dieser Artikel ist grundsätzlich schwer lesbar und erschwert die Umsetzung in der Praxis.</p> <p>3 Der ehemalige Begriff aus Artikel 16, «unmittelbare Nähe» wird mit dem Begriff «Rufweite» ersetzt. Dies ist zu begrüessen und macht klar, dass Fachpersonal durchaus auch in einem</p>	<p>Die Inhalte sind besser verständlich zu formulieren.</p> <p>3 Assistenzpersonal und Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Artikel 13 Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr dürfen nach Massgabe der Leitung und bei entsprechendem Lern- und</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>anderen Raum sein kann als das Assistenzpersonal oder Personal in der Ausbildung. Aber auch der neue Begriff ist sehr stark interpretierbar. «Rufweite» kann auch gewährleistet sein, indem durch ein fix installiertes Haustelefon oder eine Gegensprechanlage umgehend Fachpersonal beigezogen werden kann. Gemäss Auskunft soll eine solche technische Einrichtung aber nicht gelten. Dies bedingt, dass Rufweite nur durch offene Türen erreicht werden kann. Das ist aber betrieblich nicht immer sinnvoll oder baulich nicht umsetzbar, zum Beispiel bei Kita's, welche mehrere Stockwerke umfassen. Gemäss Vortrag, Seite 6 dient die Formulierung «Rufweite» dazu sicherzustellen, dass das Fachpersonal jederzeit umgehend beigezogen werden kann.</p> <p>Es erschliesst sich uns nicht, warum der eigentliche Wille, den wir inhaltlich unterstützen, mit einem interpretierbaren Begriff (Rufweite) ersetzt werden soll. Wir schlagen vor, dass der eigentliche Wille (jederzeit umgehend beigezogen) in den Verordnungstext aufgenommen wird.</p>	<p>Erfahrungsstand für einen sachbezogenen, begrenzten Zeitraum alleine Kinder betreuen, sofern sich Fachpersonal jederzeit und umgehend beigezogen werden kann. in Rufweite befindet.</p>
Artikel 15	<p>Betreuungsschlüssel</p> <p>1a) Die bisherige Formulierung bezüglich Betreuungsschlüssel und anwesendem Fachpersonal pro Gruppe war zu einengend. Punktuell war damit ein Einhalten der Verordnung in der Praxis (fast) nicht möglich. Die nun vorgeschlagene Auslegung des Betreuungsschlüssels für die ganze Kita, und damit die Abkehr von fixen Gruppen, unterstützen wir. Es ist grundsätzlich richtig, dass den Kita Leitungen damit mehr Verantwortung bei der Einsatzplanung des Fach- und Assistenzpersonals in den jeweiligen Gruppen zukommt. Sie kennen die Fachkenntnisse und Kompetenzen ihrer Mitarbeiter:innen. S. Bemerkung zu Art. 13 bezüglich Anforderungen an Kita Leitungen.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel entspricht bezüglich dem anwesendem Fachpersonal demjenigen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV). Diese Regelung hat sich aus unserer Sicht bewährt.	
Artikel 16		
Artikel 18		
Artikel 19	Schutz vor Grenzüberschreitungen Diese Anpassung erfolgt aufgrund der veränderten übergeordneten Bundesgesetzgebung. Der vorgeschlagene Ablauf ist für die Kita's herausfordernd. Er muss sich in der Praxis noch bewähren.	
Artikel 21		
Artikel 25	s. Bemerkungen zu Art. 19	
Artikel 26		
Artikel 27a		
Artikel 27b		
Artikel 27c		
Artikel 27d		
Artikel 27e	Eine jährliche Überprüfung wird in Frage gestellt; dieser Punkt ist zu überarbeiten.	
Artikel 27f	Die Regelung würde demnach für Kinder nicht gelten, die nicht aus der Nachbarschaft sind.	2 Bei Beurteilung der nach Absatz 1 maximal belegbaren Betreuungsplätze sind alle anwesenden Kinder mitzuzählen, insbesondere auch eigene Kinder, unentgeltlich betreute Nachbarkinder und Kinder in Pflegeverhältnissen.
Artikel 27g		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 27h		
Artikel 27i		
Artikel 27k	<p>Es erschliesst sich uns nicht, weshalb ausschliesslich FaBe EFZ als Mindestanforderung an das Personal insbesondere für die Aufsicht gelten soll. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p>Es muss zudem eine Regelung analog der Kita's geben, damit langjährige Mitarbeitende, die sich über die Jahre Kompetenzen angeeignet haben, weiterhin als qualifiziert z.B. für die Aufsicht gelten.</p>	<p>d Über einen Abschluss als Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen müssen Mitarbeitende der Tagesfamilienorganisation mit ...</p>
Artikel 27l	<p>Zur Vereinfachung des ohnehin anspruchsvollen Ablaufs würden wir es begrüßen, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen von der TFO als «Betreuungspersonen» zu melden. Damit wäre auch die Kostenübernahme durch den Kanton geklärt. Die jährliche Überprüfung ist zu überarbeiten (s. Art.27e).</p>	
Artikel 27m		
Artikel 27n		
Artikel 27o		
Artikel 27p		
Artikel 27q		
Artikel 27r		
Artikel 30		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 53		
Artikel 60	Abs 4) Wird ausdrücklich begrüsst. Damit ist die Zuständigkeit geklärt, wer Familien unterstützt, die ein Gesuch nicht über die Webapplikation einreichen können.	
Artikel T1-1		
Indirekte Änderungen		
Anhang 3A GebV		
Artikel 7 ZAV		